

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1081

Kleinlützel: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt "Dorfholle", Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Das Dorf Kleinlützel liegt am Fuss eines Hügelzuges des nördlichen Faltenjuras. Die hervortretenden Felsen an den Hängen führten vermehrt zu Stein- und auch Blockschlagereignissen. Das letzte Ereignis wurde im Mai 2020 dokumentiert. Bereits mit der Erarbeitung der kommunalen Naturgefahrenkarte im Jahr 2007 wurde aufgezeigt, dass eine Anzahl Liegenschaften, vor allem im Siedlungsgebiet entlang der Dorfstrasse auf einem Streckenabschnitt von ca. einem Kilometer, aber auch entlang des Talägerli auf einem Streckenabschnitt von ca. 450 m, durch Sturzprozesse aus den Felswänden der Dorfholle und der Nollen gefährdet sind.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat in der Folge eine Vorstudie und ein Vorprojekt für die Sturzprozesse durch das Büro pnp Geologie & Geotechnik erarbeiten lassen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West haben parallel dazu ein Schutzwaldprojekt erarbeitet. Beide Projekte sind aufeinander abgestimmt.

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 haben die Einwohnerinnen und Einwohner von Kleinlützel dem Investitionskredit von 2'020'000 Franken für die Massnahmen Naturgefahren/Hangsisicherung Dorfholle mit sehr grossem Mehr zugestimmt.

Am 10. Juni 2020 hat die Einwohnergemeinde Kleinlützel ein Subventionsgesuch für die Etappe 1, Ausführungsphase 1 in der Höhe von 323'046.15 Franken eingereicht. Die Arbeiten umfassen die Ingenieurleistungen sowie Fremdleistungen für alle Arbeiten bis und mit Baugesuch. Das Gesuch stützt sich auf die Honorarofferte vom 19. Mai 2020 vom Büro pnp Geologie & Geotechnik.

2. Erwägungen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80 % der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Subventionsgesuch inkl. der Honorarofferte vom Büro pnp Geologie & Geotechnik geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden.

Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind verbindlich. Im Besonderen ist die Weisung Gefahregrundlagen und Schutzbauten, Version 1.1.2020 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

Die Kosten für die Etappe 1, Ausführungsphase 1 belaufen sich gemäss Gesuch auf 323'046.15 Franken (inkl. MwSt.). Für das vorliegende Gesuch wird demnach der Betrag von 355'000 Franken (Kosten plus 10 % Reserve, inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Das Beitragsgesuch ist zwei Jahre gültig und gilt nur für die Etappe 1, Ausführungsphase 1. Für alle weiteren Projektschritte ist jeweils eine weitere Projektgenehmigung zu beantragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Das Schutzbautenprojekt Kleinlützel "Dorfholle" wird gestützt auf das eingereichte Gesuch genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten für die Etappe 1, Ausführungsphase 1 von 355'000 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 284'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2022 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20560.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; RM, PT, MS)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (PJ)
Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel